

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung des Beregnungsverbandes Boecke.....	87
Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverband Bohlsen	90
Neufassung und Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverbandes Elbe-Seitenkanal.....	90
Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverbandes Nienwohlde vom 21.02.2017.....	92
Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverband Oetzendorf	93
Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverband Römstedt	94
Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverbandes Heitbrack-Masendorf-Molzen.....	94
Neufassung und Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Kahlstorf	95
Satzung des Beregnungsverbandes Suhlendorf.....	97

Neufassung und Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Halligdorf	99
Änderungssatzung des Beregnungsverband Bodenteich II	102
Satzung des Beregnungsverbandes Borne-Wrestedt.....	103
Änderungssatzung der Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere und Obere Ilmenau.....	105
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	106
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	
Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2022.....	107
Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Bienenbüttel	107
Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2022.....	108
Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2022.....	108

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung des Beregnungsverbandes Boecke

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Boecke, Sitz Stoetze, hat in ihrer Sitzung am 29.11.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 28.02.1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 21 vom 21.10.1997, S.137), beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Boecke. Er hat seinen Sitz in Stoetze. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bun-

desgesetzblatt I Seite 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578). Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Stoetze, Samtgemeinde Rosche, in den Gemarkungen Boecke, Gr. Malchau, Hohenzethen und Stoetze.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern und
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Der Verband besteht aus den 3 Abteilungen Boecke, Gr. Malchau und Hohenzethen.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan und dem Verzeichnis der Mitglieder, aufgestellt am 02.11.1964 von den Ingenieuren für Wasserwirtschaft und Kulturbau Manfred Schulz und Gerald von der Ohe, Uelzen. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Vorstandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsgehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6 Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt 2 Schaubeauftragte für eine Amtszeit entsprechend §9. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorsteher) und 2 weitere ordentliche Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sollen die 3 Abteilungen repräsentieren. Sie sind gleichzeitig Leiter der 3 Abteilungen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2023 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er über

1. die Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
5. die Bestellung eines Verbandstechnikers und
6. die Aufstellung der Jahresrechnung zu beschließen.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf

hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

§ 12 Beschießen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 (1) entsprechend.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 14 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es nur die Mitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15 Beschießen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Es gilt der Flächenmaßstab. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Bei Beschlüssen, die nur eine Abteilung betreffen sind nur die zugehörigen Mitglieder stimmberechtigt.
- (4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorste-

her. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Im Haushalts-/Wirtschaftsplan sind drei wirtschaftlich getrennte Abteilungen zu bilden.
- (3) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus den Betriebskosten – einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmentgelt – verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (3) Das Beitragsverhältnis für die Abteilungen (§ 4 Abs. 2) ist getrennt zu ermitteln.

§ 19 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21 Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.
- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstanders einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 22 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme oder wenn die Wasserentnahmemenge nach § 21 (Kontingent) verbraucht ist, ist der Verband berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung die Wasserlieferung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständiger Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 23 Geschäftsführung, Dienstkräfte, Kassenführung

Der Verband hat einen Kassenverwalter und soweit erforderlich einen Verbandstechniker.

§ 24 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Vorstandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26 Rechtsbehelfe

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.1996 außer Kraft.

§ 28 Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Boecke, den 29.11.2021

Verbandsvorsteher
Hans-Georg Schenk

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung vom 29.11.2021 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 21 vom 21.10.1997, S.137), wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 30.03.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Änderungssatzung der Satzung des Berechnungsverband Bohlens

Die Verbandsversammlung des Berechnungsverbandes Bohlens, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 25.06.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 29.01.2019 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 6 vom 29.03.2019, S. 32), beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlenabgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bohlens, den 25.06.2021

Verbandsvorsteher
Jürgen Winter

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Berechnungsverbandes Bohlens vom 29.01.2019 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 30.03.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Neufassung und Änderungssatzung der Satzung des Berechnungsverbandes Elbe-Seitenkanal

Die Verbandsversammlung des Berechnungsverbandes Elbe-Seitenkanal, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 28.02.2019 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), die Neufassung der Verbandssatzung vom 03.05.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 22 vom 29.11.1996, S. 165), und am 16.06.2021 die Ergänzung der Satzung um die § 10 Abs. 5 und § 14 Abs. 2 beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen **Berechnungsverbandes Elbe-Seitenkanal**. Er hat seinen Sitz in Uelzen im Landkreis Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405).

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind Berechnungsverbände, -gemeinschaften und Einzelregner (Erlaubnisinhaber), die in den Landkreisen Gifhorn, Lüneburg und Uelzen Wasser aus dem Elbe-Seitenkanal entnehmen.
- (2) Die Mitglieder ergeben sich aus dem Verzeichnis vom 28.02.2019, aufgestellt vom Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen. Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, seine Mitglieder zu fördern, insbesondere
 1. Die Bereitstellung des Berechnungswassers aus dem Elbe-Seitenkanal zu regeln.
 2. Verträge mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zur Wasserlieferung und zum Wasserpreis abzuschließen.
 3. Das Wassergeld an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die Wasserentnahmegebühr nach dem Niedersächsischen Wassergesetz abzurechnen.
 4. Die wasserbehördlichen und sonstigen Genehmigungen, die zur Entnahme des Berechnungswassers aus dem Elbe-Seitenkanal erforderlich sind, einzuholen.

5. Maßnahmen zur Sicherung der Wasserbereitstellung zu initiieren, zu planen und umzusetzen.
 6. Auf Anforderung und soweit möglich die Aufgaben seiner Mitglieder vollständig oder teilweise durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Eigenständigkeit seiner Mitglieder, soweit es sich um Wasser- und Bodenverbände handelt, nach deren Satzung mit eigenem Haushaltsplan zu wahren.

§ 4

Unternehmen, Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst die Beregnungsverbände, -gemeinschaften und Einzelregner am Elbe-Seitenkanal in den Landkreisen Gifhorn, Lüneburg und Uelzen.
- (2) Grundlage für die Abgrenzung des Verbandes sind die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen zugrunde gelegten/festgesetzten Beregnungsflächen bzw. Grundstücke.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem „generellen Plan Beregnung am Elbe-Seitenkanal“ des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 10.5.1972 und den Rahmenentwürfen zu dessen Ergänzung Teil A (aufgestellt vom Wasserwirtschaftsamt Celle am 25.3.1973) und Teil B (aufgestellt vom Wasserwirtschaftsamt Lüneburg am 15.01.1976).

§ 5

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 6

Amtszeiten

Das Amt des Ausschusses und des Vorstandes endet jeweils am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2023 und später alle fünf Jahre.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und weitere 3 Mitglieder. Jeweils ein Mitglied muss aus den Landkreisen Gifhorn, Lüneburg und Uelzen kommen. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 30.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und der Geschäftsführung mit.

§ 10

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben

Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 9 entsprechend.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vorstehern der Mitgliedsverbände zusammen.
- (2) Wird der Vertreter eines Verbandes als Mitglied der Verbandsversammlung zum Vorsteher oder Vorstandsmitglied gewählt, so entsenden die betreffenden Verbände jeweils einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.

§ 12

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 13

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 14

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gilt Absätze 1 entsprechend.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes.

§ 16

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.
- (3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

§ 17

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 werden Verwaltungsbeiträge erhoben, sie werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Es gilt der Flächenmaßstab.
- (2) Für die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Ziff. 4, werden kostendeckende Entgelte erhoben.
- (3) Für Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Ziff. 5 sind die Investitionskosten und die Betriebskosten auf die Mitglieder umzulegen, für die sich ein Vorteil ergibt. Für die Investitionskosten gilt der Flächenmaßstab. Über die Verteilung der Betriebskosten entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Für Arbeiten nach § 3 Absatz 1 Ziff. 6 und für besondere Arbeiten des Verbandes, die nur einem Teil seiner Mitglieder zugutekommen, werden kostendeckende Entgelte erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder dem tatsächlichen Aufwand.

§ 18

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.

§ 19

Geschäftsführung, Kassenführung

- (1) Die Geschäfts- und Kassenführung, einschließlich Einziehung der Verbandsbeiträge, wird auf den Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen übertragen. Der Geschäftsführer des Kreisverbandes ist gleichzeitig Geschäftsführer des Beregnungsverbandes Elbe-Seitenkanal.

§ 20

Verbandsschau

Der Verband hat keine eigenen Anlagen. Eine Schau findet nicht statt.

§ 21

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 22

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für die laufende Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 23

Rechtsbehelfe

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 24

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 03.05.1976 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/76 vom 01.06.1976, zuletzt geändert am 04.03.1996 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 29.11.1996, außer Kraft.

Uelzen, den 28.02.2019 und 16.06.2021

Verbandsvorsteher
Hans-Heinrich Kruse

Die vorstehende Neufassung und Änderung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Elbe-Seitenkanal wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 30.03.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverbandes Nienwohde vom 21.02.2017

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Nienwohde, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 16.07.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 21.02.2017 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 9 vom 15.05.2017, S.52), beschlossen:

§ 1

§ 3 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 2

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 12 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 3

§ 15 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit

durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 4

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Versammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Die bisherigen §§ 22 bis 27 werden §§ 23 bis 28.

§ 5

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Nienwohlde/Uelzen, den 16.07.2021

Verbandsvorsteher
Fritz Pommerien

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Nienwohlde vom 21.02.2017 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 30.03.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverband Oetzendorf

Die Versammlung des Beregnungsverbandes **Oetzendorf**, Sitz Oetzendorf, hat in ihrer Sitzung am 14.04.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S.

1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 18.12.2014 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 2 vom 30.01.2015, S.9), beschlossen:

§ 1

§ 4 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 2

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 3

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 4

§ 24 erhält folgenden Titel: Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

und wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 5

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Oetzendorf/Uelzen, den 14.04.2021

Verbandsvorsteher
Hartwig Steep

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Oetzendorf vom 14.04.2021 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 30.03.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverband Römstedt

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Römstedt, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 08.06.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 08.08.2011 zuletzt geändert am 14.03.2019 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 8 vom 30.04.2019, S.71), beschlossen:

§ 1

§ 4 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 2

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 3

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Römstedt/ Uelzen, den 08.06.2021

Verbandsvorsteher
H. Koch

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Römstedt vom 08.08.2011 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 30.03.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Änderungssatzung der Satzung des Beregnungsverbandes Heitbrack-Masendorf-Molzen

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Heitbrack-Masendorf-Molzen, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 08.06.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 28.05.2013 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 13 vom 15.07.2013, S.281), beschlossen:

§ 1

§ 4 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 2

§ 12 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

§ 3

§ 15 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 4

§ 26 wird um folgende Absatz 3 ergänzt:

Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Vorstandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 5

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Uelzen, den 08.06.2021

Verbandsvorsteher
J. Rathjens

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Heitbrack-Masendorf-Molzen 28.05.2013 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 30.03.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Neufassung und Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Kahlstorf

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Kahlstorf, Sitz Wieren, hat in ihrer Sitzung am 03.03.2020 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 21.03.1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 21 vom 21.10.1997, S.145) und am 30.06.2021 die Ergänzung der Satzung um die §12 Abs. 5 und §15 Abs. 5 beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Kahlstorf“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – BGBl. I S. 405).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen,

§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Uelzen, im Bereich der Samtgemeinde Aue, Gemeinde Wrestedt, in den Gemarkungen Kahlstorf, Kroetze, Lehmke, Rassau und Schlieckau.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Plänen für das Stammgebiet und das erste Erweiterungsgebiet vom 15.07.1960 bzw. 23.10.1976 des Ing.-Büros Schulz und Von der Ohe, Uelzen sowie für das Erweiterungsgebiet Gr. Pretzier vom 10.02.1977 des Ing.-Büros König, Braunschweig.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.

- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband hat 2 Abteilungen:
Abteilung A: Anlagen
Abteilung B: Einzelregner ohne Verbandsanlagen
- (3) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6 Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zu Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 4 weitere Mitglieder. Ein weiteres Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2020 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 12 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 14 entsprechend.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungs-

gesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18

Beitragsverhältnis

- (1) In Abteilung A verteilen sich die Beitragslasten wie folgt:
 1. die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
 2. die Betriebskosten – einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt – verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (2) In Abteilung B verteilen sich die Beitragslasten wie folgt:
 1. die Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
 2. Alle weiteren Kosten werden von den Mitgliedern unmittelbar getragen, soweit das Wasserentnahmeentgelt nicht über den Verband veranlagt wird.
- (3) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und im Haushaltsplan sind getrennte Abschnitte zu bilden.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt ab dem Fälligkeitstag 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung – Anordnungen

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22 Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23 Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs oder per Mail.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25 Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.1996, zuletzt geändert am 12.01.2016 außer Kraft.

§ 27 Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Kahlstorf, den 03.03.2020 und 30.06.2021

*Verbandsvorsteher
Otto-Wilhelm Momeyer*

Die vorstehende Neufassung sowie die Änderungen der Verbandsatzung vom 21.10.1997 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 21 vom 21.10.1997, S.145) wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 30.03.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

*Der Landrat
Dr. Blume*

Satzung des Beregnungsverbandes Suhlendorf

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Suhlendorf, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 01.12.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandsatzung vom 07.03.1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 21 vom 21.10.1997, S.151), beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Suhlendorf“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – BGBl. I S. 405).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen,

§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen für die Anlagenabteilung und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) In der Einzelregnerabteilung liegen die erforderlichen Anlagen im Eigentum der Mitglieder und Besitzer.
- (3) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Uelzen, im Bereich der Samtgemeinde Rosche in den Gemarkungen Ellenberg, Kôlau, Kroetze, Növenthien und Suhlendorf.
- (4) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Plänen vom 23.09.1988 des Ing.-Büros Schulz und von der Ohe, Uelzen, und vom 16.09.2010 und vom 01.12.2021 des vom Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen.
- (5) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.
- (6) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband hat 2 Abteilungen:
Abteilung A: Einzelregner
Abteilung B: Anlagenabteilung Suhlendorf
- (3) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zu Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und ein weiteres Mitglied, das gleichzeitig Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2022 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Der Mindestbeitrag im Verband beträgt 5 €.

§ 18

Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

- (1) Die Verwaltungs- und Baukosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Die Reparatur- und Instandhaltungskosten verteilen sich zu gleichen Teilen im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke und der den Flächen zugeführten Wassermengen.

- (3) Die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (4) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen getrennt zu ermitteln.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisaufnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt ab dem Fälligkeitstag 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen (Kontingenzierung), die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 22

Einstellung der Wasserlieferung – Anordnungen

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 23

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen

erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs oder per Mail.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.1996, zuletzt geändert am 11.09.2008 außer Kraft.

§ 27

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Suhldorf/ Uelzen, den 01.12.2021

Verbandsvorsteher
Friedrich Helmke

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung vom 01.12.2021 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 21 vom 21.10.1997, S.151), wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 30.03.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Neufassung und Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Halligdorf

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Halligdorf, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 11.02.2020 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), die Neufassung der Verbandssatzung vom 17.09.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.01.2016 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 3 vom 15.02.2016, S. 11), und am 23.03.2021 die Ergänzung der Satzung um die § 12 Abs. 5 und § 15 Abs. 5 beschlossen:

Beregnungsverband Halligdorf

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Halligdorf“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen,

§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Uelzen, im Bereich der Stadt Uelzen in den Gemarkungen Groß Liedern und Halligdorf und der Samtgemeinde Aue, Gemeinde Wrestedt, in der Gemarkung Niendorf II.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich für die Abteilung Halligdorf aus dem Plan vom 02.07.1976 der Fa. Schulz + Von der Ohe, Uelzen sowie aus dem Plan vom 30.09.1987 des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen und für die Abteilung Niendorf II aus dem Plan vom 16.09.1975 des Ingenieurs Gerald von der Ohe, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband hat 2 Abteilungen:
Abteilung A: Halligdorf
Abteilung B: Niendorf II
- (3) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6 Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zu Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Versammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 2 weitere Mitglieder, beide sind Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Ein Stellvertreter soll aus dem Bereich der Abteilung B kommen. Für die weiteren Vorstandmitglieder sind Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2021 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 12 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18

Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

1. Die Beitragslast aus den Stromgrund-, Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
2. Die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Nr. 1 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
3. Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und im Haushaltsplan sind getrennte Abschnitte zu bilden.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu ma-

chen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt ab dem Fälligkeitstag 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung – Anordnungen

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22

Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.
- (3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs oder per Mail.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.1996, zuletzt geändert am 12.01.2016 außer Kraft.

§ 27

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Uelzen, den 11.02.2020 und 23.03.2021

BEREGNUNGSVERBAND HALLIGDORF

Verbandsvorsteher
Ernst-Gerhard Busse

Die vorstehende Neufassung inklusive Änderung der Verbandssatzung vom 17.09.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.01.2016 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 3 vom 15.02.2016, S. 11) wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 30.03.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Änderungssatzung des Beregnungsverband Bodenteich II

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Bodenteich II, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 07.07.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) folgende Änderung der Verbandssatzung vom 24.08.2016 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 19 vom 14.10.2016, S.117) beschlossen:

§ 1

In § 3 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Bodenteich in der Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, in der Gemarkungen Abbendorf, Bodenteich, Bomke, Flinten, Häcklingen, Schafwedel und Schostorf.

In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Für die Abteilung Häcklingen wurde der Verbandsplan am 11.04.1960 vom Ing. von der Ohe aufgestellt.

Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§2

In § 4 werden die Absätze 2 und 3 neu gefasst:

- (2) Der Verband hat 2 Abteilungen:
Abteilung A: Stammgebiet (Einzelregner ohne Verbandsanlagen)
Abteilung B: Häcklingen (Anlagen)
- (3) Weitere Unterabteilungen können auf Beschluss der Verbandsversammlung abgegrenzt werden.
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 3

§ 8, Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 5 weitere Mitglieder, davon soll ein Mitglied aus der Abteilung Häcklingen kommen.

§ 4

In § 12 werden folgende Absätze 4 und 5 neu gefasst:

- (4) Für Beschlüsse die nur eine Abteilung betreffen sind nur die Vorstandsmitglieder der betreffenden Abteilung und der Verbandsvorsteher stimmberechtigt.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt §11 entsprechend.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absatz 6 und 7.

§ 5

In § 15 wird der Absatz 4 neu gefasst:

- (4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 6

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

Beitragsverhältnis

- (1) In Abteilung A verteilen sich die Beitragslasten wie folgt:
 1. die Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
 2. Alle weiteren Kosten werden von den Mitgliedern unmittelbar getragen, soweit das Wasserentnahmeentgelt nicht über den Verband veranlagt wird
- (2) In Abteilung B verteilen sich die Beitragslasten wie folgt:
 1. die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
 2. die Betriebskosten – einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt – verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 7

Der Titel des § 22 wird wie folgt neu gefasst: Einstellung der Wasserlieferung – Anordnungen

§ 8

Es wird folgender § 23 neu eingefügt:

Wasserverteilung – Anordnungen und Regelungen

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 9

Die Nummerierung der bisherigen §§ 23 bis 27 wird in §§ 24 bis 28 geändert.

§ 10

In § 26 (neu) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 11

In § 28 (neu) werden nach dem Wort „weiblichen“ die Worte „und diversen“ eingefügt.

§ 12

Diese Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Schafwedel, den 07.07.2021

Verbandsvorsteher
Bertram Scholz

Die vorstehende Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Bodenteich II wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 30.03.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Satzung des Beregnungsverbandes Borne-Wrestedt

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Borne-Wrestedt, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 20.02.2020 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 25.07.1973 zuletzt geändert am 29.03.1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 21 vom 21.10.1997, S.137), beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Borne-Wrestedt“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – BGBl. I S. 405).

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen,

§ 3

Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Uelzen, im Bereich der Stadt Uelzen in der Gemarkung Holdenstedt und der Samtgemeinde Aue, Gemeinde Wrestedt, in den Gemarkungen Niendorf II und Wrestedt.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus dem Plan vom 02.11.1959 der Fa. Hüdig, Celle.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband hat 3 Abteilungen:
Abteilung A: Stammgebiet
Abteilung B: Erweiterungsgebiet Wrestedt-Ost
Abteilung C: Erweiterungsgebiet Niendorf II
- (3) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zu Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 4 weitere Mitglieder, ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2024 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Vorstandsvorsteher.

§ 12 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 14 Sitzungen der Versammlung

Der Vorstandsvorsteher lädt die Versammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15 Beschließen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben.
- (4) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.

§ 16 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmi-

gung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18 Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

1. Die Verwaltungs- und Baukosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
2. Die Reparatur- und Instandhaltungskosten verteilen sich zu gleichen Teilen im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke und der den Flächen zugeführten Wassermengen.
3. Die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
4. Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen getrennt zu ermitteln.

§ 19 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20 Hebung der Beitragsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Beitragsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21 Einstellung der Wasserlieferung – Anordnungen

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22

Wasserverteilung – Anordnungen und Regelungen

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.
- (3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs oder per eMail.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25

Gesetzliche Vertretung – Anordnungsbefugnis

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.1996, zuletzt geändert am 10.02.2011 außer Kraft.

§ 27

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Uelzen, den 20.02.2020

BEREGNUNGSVERBAND BORNE-WRESTEDT

Verbandsvorsteher
Heinrich Riggert

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung vom 25.07.1973 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 30.03.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

Änderungssatzung der Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere und Obere Ilmenau

Die Verbandsversammlung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere und Obere Ilmenau, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 25.08.2021 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 07.03.2017 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 9 vom 15.05.2017, S.50), beschlossen:

§ 1

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 (1) entsprechend.

§ 2

§ 16 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Ostedt, den 25.08.2021

Verbandsvorsteher
Karsten Schierwater

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Scharmoor vom 02.03.2017 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 30.03.2022

LANDKREIS UELZEN

(Siegel)

Der Landrat
Dr. Blume

- Landkreis Uelzen
- I20210001 -

Uelzen, 20.06.2022

- Brandschutztechnische Stellungnahme vom 27.04.2021
- Stellungnahme Umweltamt vom 27.04.2021
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 24.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die EE Süstedt ApS & Co. KG wurde mit Antrag vom 28.12.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20210001
Anlage: Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N-131, 3,6 MW (Nabenhöhe: 99 m, Rotordurchmesser 131 m, Nennleistung 3.600 kW) als Windpark Mehlenkamp (bei Beseitigung der bestehenden 2 WEA des Typs Vestas V80 im Rahmen des Repowering des Windparks Klein Süstedt)
Betreiber: EE Süstedt ApS & Co. KG, Dieselstr. 4, 25813 Husum

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Hansen, Flur 4, Flurstück 116/24
„WEA 2“ – Gemarkung Hansen, Flur 4, Flurstück 14/3

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schallentwurfprognose der EE Süstedt ApS & Co. KG und dem Schattenwurfgutachten der AMT Ingenieurgesellschaft mbH zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft der Avifaunistischen Untersuchungen, der Biotoptypenkartierung sowie der Fledermausuntersuchung der BioLaGu.. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes der BioLaGu.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme Gemeinde und Samtgemeinde Suderburg vom 25.01.2021
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 27.01.2021
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 14.01.2021
- Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 25.05.2022
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 24.02.2021
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 26.02.2021

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen **im Zeitraum vom 01.07.2022 bis einschließlich 01.08.2022** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/fel4ECBtJvRt0A7> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 01.07.2022 bis einschließlich 15.08.2022** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung WP Mehlenkamp) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei der o. g. Stelle erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei der o. g. Stelle eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Ferner sind Einwendungen zu unterzeichnen, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung sowie ggf. Zeitpunkt und Ort des Termins werden gesondert bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 20.06.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 09.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2022

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.051.180 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.926.330 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	7.697.100 €
2.2 der Auszahlungen auf	7.479.000 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.671.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.400.900 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	327.800 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.025.800 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.698.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.698.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 945.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	560 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	560 v. H.
Gewerbsteuer	490 v. H.

Wrestedt, 09.03.2022

Gemeindedirektor
gez. Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 13.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/30 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme ggfls. nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 14.06.2022

Gemeindedirektor
gez. Michael Müller

Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Bienenbüttel

Der Rat der

Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 440 v. H. und der Grundsteuer B auf 440 v. H. für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. 1 S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. 02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01.07.2022 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit den Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, AdolphKolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz vom 21. 10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Bienenbüttel zu richten.

Bienenbüttel, 16.06.2022

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL

Bürgermeister
gez. Dr. Franke

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 17.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.961.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.185.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.170.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.499.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	765.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.390.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.080.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.805.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit sind Umschuldungen i. H. v. 7.455.700 € enthalten.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.625.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.947.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	530 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	530 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bad Bevensen, den 17.02.2022

Stadtdirektor
Feller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 09.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/03 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Bad Bevensen, den 16. Juni 2022

Stadtdirektor
Feller

Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 28.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.723.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.629.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	450.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.399.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.076.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.216.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.029.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.159.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.566.100 Euro

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit sind Umschuldungen i. H. v. 3.346.100 € enthalten.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 813.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 875.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro als unerheblich.

Ebstorf, den 28.02.2022

*Bürgermeister
Senking*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 20.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/06 (2022) erteilt worden.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Ebstorf, den 20. Juni 2022

*Bürgermeister
Senking*

